

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 6. Oktober 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Deltamethrin 25 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Delta 25 EC Schweizerische Zulassungsnummer: I-4580
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 14448
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Rocca Frutta S.R.L.

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
Himbeere	Himbeerkäfer	Konzentration: 0.04 % Aufwandmenge: 0.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3, 4, 5
Gemüsebau:			
allg.	Erdräupen	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 5
Bohnen	Zünsler- und Schwärmer- räupen	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 5, 6
Gewächshaus: allg.	Gefleckter Kohltriebrüssler, Gewächshaus-Mottenschild- laus, Kohlgallenrüssler, Kohlmottenschildlaus	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Tage	
Gewächshaus: allg.	Gewächshaus-Mottenschildlaus, Kohlmottenschildlaus	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Tage	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gewächshaus: Speisepilze	Trauermücken	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 0.5 l/m ² Wartefrist: 3 Woche(n)	7
Karotten	Blattläuse (Röhrenläuse), Möhrenblattfloh	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	5
Karotten, Sellerie	Möhrenfliege	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	5, 8
Kohlarten	Kohleule, Weisslinge	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	5
Kohlarten	Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohldrehherz gallmücke, Kohlgallenrüssler	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	5, 9
Konservenerbsen	Erbsenwickler	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 5
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	5
Feldbau:			
Eiweisserbsen	Erbsenwickler	Aufwandmenge: 0.3 l/ha	1, 5
Getreide	Gelbe Getreidehalmfliege	Aufwandmenge: 0.3 l/ha	1, 5
Getreide	Blattläuse (Röhrenläuse) [Virusvektoren]	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Anwendung: Im Herbst.	5
Hopfen	Hopfenblattlaus	Konzentration: 0.03 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 5
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 5
Mais	Fritfliege	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	5
Raps	Rapsblattwespe, Rapserrdfloh, Rapsglanzkäfer, Rapschotenrüssler Teilwirkung: Rapschotengallmücke	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Im Knospenstadium, vor der Blüte.	1, 5
Raps	Grosser Rapsstengelrüssler	Aufwandmenge: 0.3–0.4 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Im Knospenstadium, vor der Blüte.	1, 5
Sojabohne	Distelfalter	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	5
Zuckerrübe	Rübenerdfloh	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	5
Zuckerrübe	Erdrapen	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	5
Zierpflanzen:			
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Containerpflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse), Gewächshaus-Mottenschildlaus	Konzentration: 0.1 %	1, 5, 10, 11, 12
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Containerpflanzen	Blattfressende Raupen, Erdrapen	Konzentration: 0.05 %	1, 5, 11

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Kontainerpflanzen	Thripse	Konzentration: 0.05 %	1, 5, 10, 11
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattkäfer	Konzentration: 0.1 %	1, 5, 11
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Kontainerpflanzen	Napfschildläuse	Konzentration: 0.1 %	1, 5, 11, 12

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPE 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m³/ha.
- 4 = Für Herbsthimbeeren keine Bekämpfung dieses Schädlings/dieser Schädlinge nötig.
- 5 = SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 6 = Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 7 = Aufsprühen oder in der Raumluft vernebeln. Nicht auf Fruchtkörperanlagen oder Fruchtkörper sprühen.
- 8 = Nur bei schwachem Flug und Befall (gemäss kritischer Fangzahl) alle 10 bis 14 Tage spritzen.
- 9 = Reihenbehandlung mit 500 l/ha auf das Herz der Pflanze.
- 10 = Nur gegen nichtresistente Stämme geeignet.
- 11 = Nicht auf mehrjährigen Kulturen (Gehölze [Laubbäume, Nadelbäume, Sträucher] und Stauden) einsetzen.
- 12 = Nicht vernebeln oder verdampfen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

6. Oktober 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch